

# STATUT

der

deutschen Bekleidungs-Akademie.

Revidirt und endgültig angenommen

von der

am 24. September 1856 in Dresden

abgehaltenen

dritten ordentlichen Generalversammlung,

durch deren Beschluß aufs Neue das Direktorium in den Personen

**Gustav Adolph Müller**

in Dresden

als erster und vollzieher der Direktor

und

**Heinrich Klemm**

in Dresden

als Stellvertreter und zweiter Direktor

laut Protokoll bestätigt wurden.

*Heinrich Klemm*

Druck von Lipsch & Reichardt in Dresden.

1856.

*11. 2) auf  
1856*

Sax. G

331,65

## Erster Abschnitt.

Wesen, Zweck und Wirksamkeit der deutschen Bekleidungs-Akademie.

### §. 1.

Wesen und Zweck.

Die deutsche Bekleidungsakademie ist eine Vereinigung von Fachmännern zur Ein- und Durchführung einer selbstständigen deutschen Bekleidungsmode, zur Beredelung des Berufs der Bekleidungskunst und zur Fortbildung in derselben.

### §. 2.

Mittel zum Zweck.

Die deutsche Bekleidungsakademie sucht ihren Zweck hauptsächlich zu erreichen:

1. durch Herausgabe einer technischen Modenzeitung und anderer fachwissenschaftlicher Schriften.
2. durch Begründung, Unterhaltung und Förderung einer Lehranstalt.
3. durch Verleihung von Stipendien an strebsame jüngere Fachgenossen.
4. durch Ertheilung von Gutachten über Fachgegenstände und Preisaus schreiben.
5. durch Maafregeln zu Wahrung und Förderung der materiellen Interessen der Fachgenossen.

## Zweiter Abschnitt.

Theilnahme an der deutschen Bekleidungsakademie und Verwaltung derselben.

### §. 3.

Befähigung zur Mitgliedschaft.

Mitglieder der deutschen Bekleidungsakademie können alle diejenigen gebildeten und unbescholtenen Fachmänner werden, welche die Zwecke der Akademie zu fördern geeignet sind.

### §. 4.

Ernennung der Mitglieder.

Die Mitglieder werden von dem Directorium ernannt, nach geschehener Anmeldung bei demselben unter Nachweisung derjenigen Voraussetzungen (§. 5. und 6.) welche zur Mitgliedschaft befähigen.

Ueber die Ernennung wird dem Betreffenden ein von dem Directorium vollzogenes Diplom ausgefertigt, welches mit jeder ordentlichen Generalversammlung (§. 11.) erneuert wird, so bald die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften noch vorhanden sind.

## §. 5.

## Charakter der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind jenach ihrer Thätigkeit und dem Motiv ihrer Ernennung

- a. ordentliche,
- b. correspondirende,
- c. Ehren-Mitglieder.

## §. 6.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a. Im Allgemeinen. Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, mit zu berathen und abzustimmen, sowie Vorträge in demselben zu halten,
2. Anträge zu stellen, Beschwerde zu führen und Mitglieder vorzuschlagen.
3. sich als Mitglied der deutschen Bekleidungsakademie auf seiner Firma und in Ankündigungen zu bezeichnen und als solches auf dem Titelblatte des Vereinsorgans je nach dem Charakter der Mitgliedschaft genannt zu werden.

b. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

1. die Zwecke der deutschen Bekleidungsakademie nach Kräften zu fördern.
2. stets dahin zu wirken, daß das Archiv der Akademie mit allem für das Fach Wissenswerthen bereichert werde, und behufs dessen sich um die Erlangung von Zeichnungen und Abbildungen alter Trachten und Schnitte, alter Lehrbücher und Kleidergesetze, alter Schriften und Documente, Uniformirungen, Masken u. a. m. sowie aller neueren Erscheinungen auf diesem Gebiete zu bemühen, und sie der Akademie entweder als Geschenk oder zu annehmbaren Kaufsbedingungen zu überlassen;
3. den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung allenthalben nachzukommen.

c. Im Besonderen.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 5 Thlr. zur Stipendienkasse (§. 2, 10.) zu entrichten, dagegen aber das Recht, einen talentvollen, unbemittelten jungen Mann dem Directorium zur Berücksichtigung bei Vertheilung von Stipendien vorzuschlagen.
2. Jedes correspondirende Mitglied hat jährlich mindestens einen technischen Beitrag zur Europäischen Modenzeitung zu liefern, und das Recht, als Autor des eingesendeten Beitrags, falls davon Gebrauch gemacht wird, beim Abdruck genannt zu werden.

NB. Jedes ordentliche Mitglied kann gleichzeitig correspondirendes sein.

## §. 7.

## Aufhören der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt außer dem Todesfalle

1. durch freiwilligen Austritt; dieser muß bei dem Directorium schriftlich angezeigt werden.
2. durch Ausschließung. Die Ausschließung wird von dem Directorium verfügt:
  - a. wegen Verlust der Ehrenbürgerrechte in Folge eines entehrenden Verbrechens;
  - b. wegen Unehrenhaftigkeit im bürgerlichen Leben;
  - c. wegen Eröffnung des Concurverfahrens und
  - d. wegen beharrlicher Verletzung der Interessen der Akademie und der statutarischen Vereinsgesetze.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle in §. 6 bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten auf.

## §. 8.

## Ehrenmitglieder.

Männer, welche sich um die Bekleidungskunst oder um die Akademie und deren Zwecke, sei es durch Wort und Schrift, oder durch größere Geschenke für die Stipendienkasse oder das Archiv besondere Verdienste erworben haben, können vom Directorium zu Ehrenmitgliedern der Akademie ernannt werden. Dieselben haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von jeder bestimmten Beitragspflicht befreit.

## §. 9.

Das Directorium ist ermächtigt, zur Theilnahme an seinen Berathungen, sowie zur Mitwirkung bei Erledigung wichtiger und dringender Geschäfte die ihm zunächst wohnenden Mitglieder oder Ehrenmitglieder einzuladen.

## §. 10.

## Die Stipendienkasse.

Die Stipendienkasse wird von den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und solchen Geschenken, welche keine besondere Bestimmung haben, gebildet.

Aus dieser Kasse werden Unterstützungen an talentvolle, unbemittelte junge Fachgenossen ertheilt, um ihnen den Besuch der Lehranstalt der Akademie und weitere Ausbildung auf Reisen und sonst zu ermitteln.

Die Anzahl und Höhe der Stipendien richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Fonds und haben nur ordentliche Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

## §. 11.

## Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet regelmäßig alle drei Jahre statt. Ort und Zeit der Generalversammlung hat das Directo-

rium zu bestimmen und wenigstens einen Monat vor dem anzusetzenden Tage in der Europäischen Modenzeitung bekannt zu machen.

Außerdem finden Generalversammlungen in besonders dringenden, eine Entscheidung der Gesamtheit erheischenden Fällen statt:

1. nach dem Ermessen des Directoriums,
2. auf schriftlich motivirten Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern.

#### §. 12.

Wirkungskreis der Generalversammlungen.

Jede statutenmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Sie hat die oberste Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten der deutschen Bekleidungsakademie. Namentlich stehen ihr zu:

1. die Beschlußfassung über die Fortdauer der Mitgliedschaft.
2. Abänderungen des Statuts, sowie Beschlußfassung in allen Fällen, in welchen die Befugnisse des Directoriums nicht ausreichen.
3. Die Aussetzung von Preisen behufs der Lösung von Fragen, welche die Zwecke der Akademie berühren, Bestimmung der Höhe der auszusetzenden Preise und der Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder zu demselben.
4. Controle über die Verwendung der eingegangenen Geldbeträge.

#### §. 13.

Das Directorium.

Das Directorium bilden die derzeitigen Redacteurs der europäischen Modenzeitung und Directoren der akademischen Lehranstalt. Dem ersten Director steht die oberste Leitung sämtlicher Geschäfte, sowie die Unterzeichnung der von der Akademie ausgehenden Erlasse, Bekanntmachungen und sonstigen Schriften zu. In Abwesenheit oder im Falle der Behinderung desselben, gehen diese Functionen auf den zweiten Director als Stellvertreter über.

Die Dauer der Function eines Directors ist lebenslänglich, doch kann derselbe zurücktreten, sobald er einen geeigneten Nachfolger an seine Stelle setzt. Im Fall Ablebens des einen Directors hat der andere für einen geeigneten Nachfolger unverzüglich Sorge zu tragen. Die Bestätigung des Nachfolgers steht der Generalversammlung zu.

Das Directorium vertritt die Bekleidungsakademie nach Außen und Innen, sowohl in allgemeinen Angelegenheiten als auch hinsichtlich der zu Erreichung der Zwecke der Akademie anzuwendenden Mittel.

Insbefondere hat das Directorium:

1. die Ernennung der Mitglieder, der Ehrenmitglieder und des Ausschusses,
2. die Leitung und Verwaltung aller akademischen Angelegenheiten, die Ertheilung von Gutachten, nach Befinden unter Zuziehung einiger Mitglieder oder Ehrenmitglieder;

3. die Zusammenberufung der Generalversammlungen;
4. den Vorsitz in denselben oder event. die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden.

Als Protokollant kann ein Rechtskundiger zugezogen werden;

5. die Ausführung der Beschlüsse derselben;
6. die Vollziehung aller von der Akademie ausgehenden Schriften;
7. die Verwendung der von den Mitgliedern zu leistenden Geldbeiträge, insbesondere die Verleihung von Stipendien an jüngere strebsame Fachgenossen (§. 2 und 6.)
8. die Redaction der europäischen Modenzeitung und
9. die Leitung der Bekleidungs-Lehranstalt.

Ueber seine Wirksamkeit legt das Directorium jeder regelmäßigen Generalversammlung Rechenschaft ab und veröffentlicht dieselbe auch in der europäischen Modenzeitung.

### Dritter Abschnitt.

Das öffentliche Organ der deutschen Bekleidungsakademie.

#### §. 14.

Die Modenzeitung.

Die Ein- und Durchführung einer selbstständigen deutschen Mode wird namentlich durch Herausgabe einer Modenzeitung vermittelt.

Diese Zeitung soll als technisches Organ der deutschen Bekleidungsakademie nicht allein die wechselnde Mode, sondern auch die bildende Kunst ins Auge fassen, als schaffender, belehrender und bildender Factor das Interesse aller mit der Mode unmittelbar zusammenhängender Industriezweige vertreten, vorzüglich die Modeschöpfungen der tüchtigsten deutschen Meister in entsprechender Weise dem Publikum vorführen, außerdem aber auch die europäische Mode in ihrem Gesamtbilde darstellen und daher die französischen, englischen und sonstigen Originalkostüme nicht minder berücksichtigen, demnach den Titel

„Europäische Modenzeitung“

führen.

#### §. 15.

Verhältniß der Modenzeitung zur Bekleidungsakademie.

Die europäische Modenzeitung ist zwar das technische Organ der Bekleidungsakademie, verbleibt jedoch Privateigenthum der beiden Verleger und beziehentlich Redacteurs, daher die Bekleidungsakademie eben so wenig an dem durch sie sich ergebenden pecuniären Gewinn Theil nimmt, als für durch dieselbe entstehende Ausfälle und Passiva haftet.

Dagegen verpflichtet sich die Redaction zur unentgeltlichen Aufnahme in die Modenzeitung:

1. aller vom Directorium zur Veröffentlichung bestimmten Gutachten,
2. aller von Mitgliedern eingesendeten Pläne, Kunstleistungen und schriftlichen Abhandlungen, welche zur Veröffentlichung, beziehentlich Empfehlung geeignet sind.
3. der Namen der Mitglieder der Akademie,
4. der Protokoll-Auszüge der Generalversammlungen und des Rechenschaftsberichts des Directoriums.

### Vierter Abschnitt.

Die Lehranstalt.

#### §. 16.

Die akademische Bekleidungs-Lehranstalt hat den Zweck, jüngere Fachgenossen in der Bekleidungskunst nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Regeln, sowie nach den neuesten Resultaten, welche die Bestrebungen der Akademie ergeben, dahin auszubilden, daß sie den zeitgemäßen Anforderungen des Publikums in ihrem Fache möglichst vielseitig zu entsprechen im Stande seien. Doch soll eine Abstufung des Unterrichts stattfinden, die auch dem Unbemittelten für ein geringeres Honorar die Ausbildung zum Schneidermeister im gewöhnlichen Sinne ermöglicht.

Schüler, die mit erster Censur aus der Lehranstalt entlassen werden, sollen bei allen Mitgliedern der Akademie vorzügliche Berücksichtigung und Vorschubleistung finden.

#### §. 17.

Die jezeitigen Redacteurs der europäischen Modenzeitung sind auch die Directoren der Lehranstalt.

Als Schüler ist jeder Fachgenosse aufnahmefähig, welcher bereits technische Befähigung im Fache sich zu eigen gemacht und in vorgängiger Prüfung hinreichende Kenntnisse bekundet hat.

Die Höhe des Honorars für den Unterricht wird von dem Directorium festgesetzt. (Vergl. den gedruckten ausführlichen Lehrplan.)

#### §. 18.

Verhältniß der Lehranstalt zur Akademie.

Die akademische Lehranstalt steht zu der Bekleidungsakademie in demselben rechtlichen Verhältnisse wie die europäische Modenzeitung.

Die Lehranstalt wird auf Kosten der Unternehmer erhalten und haftet die Akademie weder für Passiva, noch nimmt sie an dem sich ergebenden Gewinne Antheil.

27. Aug 1997.

8

## Fünfter Abschnitt.

### Unterschrift und Siegel.

#### §. 19.

##### Unterschriften.

Alle vom Directorium ausgehenden Schriften führen die Unterschrift:  
„Das Directorium der deutschen Bekleidungsakademie.“  
(vollzogen vom Director oder dessen Stellvertreter.)

#### §. 20.

Das Siegel enthält für alle Fälle die Inschrift:  
„Directorium der deutschen Bekleidungsakademie.“

## Sechster Abschnitt.

### Abänderungen der Statuten und Auflösung der Bekleidungs-Akademie.

#### §. 21.

Abänderungen der Statuten-Zusätze und Abänderungen vorstehender Statuten können durch eine Generalversammlung beschlossen werden.  
Zu einem dießfalligen Beschlusse ist die absolute Mehrheit aller bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### §. 22.

##### Auflösung der Bekleidungs-Akademie.

Die deutsche Bekleidungsakademie kann nur dann aufgelöst werden, wenn in einer Generalversammlung drei Viertheile der anwesenden wirklichen Mitglieder sich dafür erklärt und diesem Beschlusse gleichfalls drei Viertheile sämtlicher wirklicher Mitglieder beigestimmt haben.

Das Archiv der Bekleidungsakademie geht im Falle der beschlossenen Auflösung an die Redaction der europäischen Modenzeitung über, und zwar gegen eine der Redaction zu normirende und von ihr bewilligte Entschädigung an die betreffenden Einsender, welche zur Zeit der Auflösung noch wirkliche Mitglieder waren, wenn es dieselben nicht vorziehen, die von ihnen eingelieferten Gegenstände zurückzunehmen.

Die europäische Modenzeitung hört in diesem Falle auf, Organ der deutschen Bekleidungsakademie zu sein und erlöschen damit die in §. 15 genannten gegenseitigen Verpflichtungen, wie auch die Lehranstalt aufhört, die „Lehranstalt der deutschen Bekleidungsakademie“ zu sein.

*verbleibe*

*H. Lax. G. 331, 65*